



Kinderbetreuung Interlaken-Oberhasli

Kinderschutzkonzept

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird für alle Erziehungsberechtigten das Wort Eltern benutzt und auf die zusätzliche Formulierung der männlichen Form verzichtet.

1. Zweck	Eltern und Kinderbetreuerinnen werden sensibilisiert und ermutigt, sich mit dem Thema der sexuellen Grenzverletzung und körperlichen und psychischen Gewalt auseinanderzusetzen. Potenzielle Gefahren sollen frühzeitig erkannt und kritische Situationen entschärft werden. Das Konzept soll Sicherheit für alle Beteiligten schaffen und potenzielle Opfer besser schützen.
2. Definition	Sexuelle Ausbeutung, Missbrauch, Übergriffe, Gewalt sowie Grenzverletzung drücken unterschiedlich stark das Machtgefälle zwischen Opfer und Täter aus. Hier wurde der Begriff „sexuelle Grenzverletzung“ gewählt. Jede sexuell motivierte Annäherung, Äusserung, Berührung, Fotografie ist bereits eine sexuelle Grenzverletzung.
3. Sensibilisierung	Unsere Kinderbetreuerinnen setzen sich mit der Thematik auseinander, schauen hin, erkennen kritische Situationen und entschärfen durch bewusstes Handeln.
4. Transparenz und Vertrauen	Durch Regeln erkennen Kinderbetreuerinnen und Eltern den Spielraum des professionellen Handelns. Dies schafft Transparenz und Vertrauen unter allen Beteiligten und schützt die Kinderbetreuerinnen vor falschen Anschuldigungen. Vorgesetzte haben die Möglichkeit, Konsequenzen zu ergreifen und schnell zu reagieren. Die Regeln werden vom Verein getragen.
5. Massnahmen	Die Kinderbetreuerinnen werden zum Thema Kinderschutz geschult. Sie kennen die relevanten Artikel des schweizerischen Strafgesetzbuches. StGB fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität Art. 187 Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen. Sexuelle Handlungen mit Kindern, Art. 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen, Art. 197 Pornografie.
Schulung	
Konsequenzen	Kinderbetreuerinnen kennen die Konsequenzen bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und wissen, dass bei Zuwiderhandeln rechtliche Schritte eingeleitet werden wie Kündigung und/oder Strafanzeige.
Überprüfung	KIBIO überprüft in regelmässigen Gesprächen, ob die definierten Regeln eingehalten werden. Es gibt ein Klima, in dem Irritationen angesprochen werden können, ohne dass Misstrauen wächst.
Schutz	Kinderbetreuerinnen sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet. Das Recht der Kinder auf Unversehrtheit und Wahrung der Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellung erfordern, gelten spezielle Regeln (vgl. Punkt 6), die eingehalten werden müssen.
6. Verhaltensregeln	Die Betreuung der Kinder findet in der Wohnung/im Haus der Kinderbetreuerin statt. Ausnahmen sind Aktivitäten im Freien und grössere Ausflüge, über die Eltern im Voraus informiert werden.
Betreuungsort	
Bekleidung	Alle während der Betreuungszeit anwesenden Personen sind vollständig bekleidet. Ausnahmen sind den Eltern bekannte Besuche in der Badi oder am See (Badebekleidung).
Körperkontakt	Kinderbetreuerinnen legen viel Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern sind selbstverständlich. Der Körperkontakt ist jedoch situationsabhängig und muss alters- und kindgerecht sein. Der Körperkontakt darf nie der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse dienen.

Sprache	Kinderbetreuerinnen pflegen mit anderen im Haushalt lebenden Erwachsenen und allen Kindern eine gewaltfreie, wohlwollende und dem Alter der Kinder angemessene Sprache. Kinder erleben die Kinderbetreuerin beim Sprechen als Vorbild. Sexualisierte Ausdrücke werden unterlassen. Die Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt benannt.
Geschlechterrolle	Die Geschlechter werden gleichwertig anerkannt. Es gibt keine Jungen- oder Mädchenaufgaben.
Wickeln	Das Wickeln wird ausschliesslich von der Kinderbetreuerin erledigt. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln.
Toilette	Das Kind wird nur auf die Toilette begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Die Kinderbetreuerin wartet nach Möglichkeit vor der Tür und hilft nur bei Bedarf mit der Hygiene nach dem Toilettengang.
An-/Ausziehen	Das Kind soll sich nach Möglichkeit selbständig an- und ausziehen. Hilfe wird bei Bedarf angeboten. Es wird mit den Eltern abgesprochen, ob und welche Hilfe das Kind benötigt.
Fiebermessen	Beginnt das Kind während des Aufenthalts bei der Kinderbetreuerin zu fiebern, wird das Fieber idealerweise mit Kontakt- oder Infrarot-Thermometer am Kopf gemessen. Die Eltern werden anschliessend informiert.
Aufklärung	Es ist nicht die Aufgabe der Kinderbetreuerin, die ihr anvertrauten Kinder aufzuklären. Bei Fragen werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern darüber informiert.
Fotografieren/Video	Das Fotografieren und Filmen muss mit den Eltern abgesprochen werden. Kinder dürfen nur in Alltagssituationen, bei Ausflügen und bekleidet fotografiert werden. Fotos mit Kindern sind Eigentum der Eltern und werden nur mit diesen geteilt. Die öffentliche Verwendung (Facebook etc.) von Foto- und/oder Videomaterial ist nicht gestattet.

7. Intervention

Für Kinderbetreuerinnen besteht seit 1. Januar 2019 eine Meldepflicht, wenn sie einen Verdacht auf Grenzverletzung haben (Art. 314d ZGB). Die Kinderbetreuerin meldet ihre Beobachtungen bei der Geschäftsstelle von KIBIO. Jeder Hinweis wird ernst genommen und überprüft. Grundsätzlich obliegt es der Geschäftsstelle von KIBIO, zusammen mit dem Verein, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen und weitere Schritte zu planen.

8. Grundsatz Verantwortung

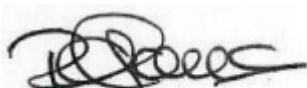
Es ist immer die erwachsene, verantwortliche Person, welche für die Wahrung der Grenzen verantwortlich ist!

Das ursprüngliche Reglement wurde am 6. Mai 2021 genehmigt. Das aktuelle Reglement wurde aufgrund der neuen Namensgebung überarbeitet und an der Vorstandssitzung vom 14. Juni 2022 genehmigt.

Der Präsident


Willi Steiner

Die Vizepräsidentin


Rosmarie Glaus

Unterseen, 14. Juni 2022

Krisenleitfaden

Notfall Unfall/Krankheit

Die Kinderbetreuerin schätzt selbständig ein, wie akut die Situation ist und handelt entsprechend:

1. Anruf Kinderarzt (Tel. auf Notfallblatt) und Eltern informieren
2. Wenn Kinderarzt nicht erreichbar ist: Anruf Notfall Spital Unterseen **033 826 26 26** oder **144** und Eltern informieren.
3. Wenn es ganz schlimm ist: Anruf Rega **1414** und Eltern informieren
4. KIBIO informieren

Es empfiehlt sich, die entsprechenden Notfallnummern im Handy zu speichern.

Bei akuter Gewalt eines Elternteils

Die Kinderbetreuerin ruft die Polizei **117** an und informiert allenfalls den anderen Elternteil. Danach KIBIO informieren.

Irritationen/Unsicherheiten oder Verdacht auf sexuelle Grenzverletzung oder Gewalt

KIBIO ab Erstverdacht informieren. Beobachtungen mit Datum notieren. Das Team und der Vorstand von KIBIO werden allenfalls mit dem Kinderarzt und/oder der Mütter-/Väterberatung (bei 0-5-jährigen Kindern) oder mit der Erziehungsberatung und/oder der Kinderschutzgruppe Bern (bei Kindern ab 6 Jahren) das weitere Vorgehen besprechen.

Allgemeines

KIBIO bitte über sämtliche Vorkommnisse per Mail rund um die Uhr oder telefonisch zu den Bürozeiten informieren.

033 822 13 56 (Mo, Di, Do 8.30-11.30 Uhr)
kinderbetreuung@kibio.ch